

Zeitschrift: Appenzellische Jahrbücher
Herausgeber: Appenzellische Gemeinnützige Gesellschaft
Band: 11 (1873)
Heft: 8: [erste Abtheilung]

Artikel: Zum Gerichtswesen in Appenzell-Ausserrhoden
Autor: Krüse
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-257292>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Zum Gerichtswesen in Appenzell-Außenrhoden.

(Von G. Krüse, Kleinrath, in Herisau.)

Es bewegt sich die Justiz in unserm Ländchen, das große Ganze genommen, in einem ganz ordentlichen Geleise, zumal wenn man bedenkt, daß die sämtlichen Gerichtskörper nicht aus Rechtsgelehrten, sondern aus Laien bestehen. Dank den Bemühungen der Revisionskommision im Jahr 1858—1860, vorab jedoch der verstorbenen Herren Landammänner Roth und Sutter ist uns — namentlich im Strafverfahren und Strafgesetze, sowie in der Zivilprozeßordnung — ein Codex an die Hand gegeben, durch dessen Kürze und Faßlichkeit es jedem möglich ist, sich in den appenzellischen Rechtsgang hineinzuarbeiten. Daß die Rechtsprechung jedoch ohne Verstöße nicht abläuft, kann nicht bestreiten, ist dies ja juristisch zusammengesetzten Gerichtshöfen schon begegnet. Die Standeskommision und die vom großen Rathe alljährlich gewählte Justizkommision thun das ihrige, um mit kräftiger Hand auf geschehene unrichtige Auslegung, Qualifizierung und Instanzanweisung aufmerksam zu machen, aber sie predigen hie und da (hauptsächlich in Gemeindebehörden) tauben Ohren.

Es sei auch uns erlaubt, vorerst auf einige Urtheile zurückzukommen, die wir entweder formell oder materiell nicht richtig finden, ehe wir zu andern Punkten übergehen.

Unsers Bedenkens ist man nicht immer recht à jour, was richterlicher und was administrativer Natur

sei. So z. B. stritt man sich im Vorder- und Hinterlande darüber, ob Einer, der von seinem Wohnorte wegziehe, während des Zeitraumes eines Rechnungsjahres in seinem neuen Wohnorte nichts und im verlassenen Alles zu versteuern habe. Es ist dies eine Streitfrage, welche nur durch die administrativen und gesetzgebenden Behörden erledigt werden kann. Oder gesezt den Fall, es würde eine solche Steuerstreitfrage hinter und vor der Sitter gleichzeitig von den Gerichten abgewandelt, von der zweiten Instanz beider Landestheile jedoch in ungleichem Sinne beurtheilt und der Fall würde nicht weiter appellirt: — so hätten wir das Unding, daß im gleichen Kanton in Steuersachen ganz verschiedene verfahren würde!

Im Fernern kam es schon vor, daß die Höhe der Summe, bis zu welcher gezaedelt werden wollte, Gegenstand der Gerichte war; auch dies ist unzulässig, denn es heißt im Artikel 2 des „Zedelwesens“: „Wird die angeehrte Verpfändung von der Vorsteherschaft verweigert, so kann die Standeskommision angerufen werden, welche nach Anhörung jener Behörde endgültig über die ihr vorgelegte Beschwerde entscheidet.“

Als eine sehr große Rechtsunsicherheit, die dem Lande keineswegs zur Ehre und dem Hypothekarkredite nur zum Schaden gereicht, bezeichnen wir jene gerichtlichen Urtheile, nach welchen bei großer Zerstückelung einer Liegenschaft (Halbirung und dgl.) der Zedelfreditor es sich gefallen lassen muß, daß ihm seine rechtmäßig, amtlich garantirte Urkunde, die er in gleichen Rechten, wie die der ersten Kontrahenten, sich erworben hat, bloß durch die willkürlichen Machinationen des Debtors oder eines Spekulanten in zwei und mehr Stücke zerrissen wurde, obgleich Abzahlung verlangt worden war, so daß ein Stück des Kapitalbrießes sogar zu einer benachbarten Liegenschaft geschlagen wurde, die mit dem ursprünglichen Unterpfande in gar keiner Beziehung stand! — Es ist ein solcher Entscheid um so

verwunderlicher, als im Gesetze über das Bedelwesen schwarz auf weiß steht: „Bei größerer Verstückelung ist der Kreditor“, nicht das Gericht „berechtigt, entweder Verlegung der Bedel oder Ablösung der Bedelschuld insoweit zu verlangen, als das Unterpfand für seine restirende Bedelforderung geschränkt erscheint.“ Man sieht deutlich, daß der Gesetzgeber nur die ursprüngliche Liegenschaft als Unterpfand anerkennt, und er dasjenige, was von ihr wegverkauft worden ist, als Schwächung des Unterpfandes bezeichnet. Bedelverlegung kann nur da stattfinden, wo sich der Kreditor freiwillig dazu versteht. Jede andere Auslegung ist nach unserer Ansicht falsch.

Nicht bloß als unsicher, sondern als gänzlich unrichtig müssen wir jenen richterlichen Beschuß des Obergerichtes, der vor einigen Jahren, trotz versäumter Appellation, erfolgte, bezeichnen. Der Vorgang ist folgender: Einer, dem es zu Sinn kam, über ein zweitinstanzliches ihm ungünstiges Urtheil zu appelliren, versäumte die gesetzliche Frist total. Der Präsident der dritten Instanz nahm ihm jedoch die verspätete Appellation — so ungern, aus Gefälligkeit, noch ab, indem er bemerkte, es werde sich zeigen, was die Gegenpartei dazu sage, welche dann auch amtlich zitiert wurde.

Der Appellat war sofort der Ansicht, er habe weder Rede noch Antwort zu geben, daß von der zweiten Instanz erlassene Urtheil sei rechtskräftig geworden und somit unangreifbar; um jedoch sich nicht des Ungehorsams gegen ein Amtsgebot schuldig zu machen, begab er sich an die Schranken des Gerichtes. Hier hieß es: Herr N. N. Ihr seid der appellirende Theil, seid somit aufgefordert, Eure Appellation zu begründen. Die Gegenpartei dachte, sie dürfe nicht in die Rede fallen, brachte dann aber sofort, als ihr das Wort gestattet wurde, die Vorfrage: Ob sie dem Appellantem noch Bescheid zu geben habe, da er, wie dem Gerichte bekannt sei, die Berufung in schuldbarer Weise versäumt habe? Das Gericht beschloß hierauf, es sei in die Prozeßangelegenheit

einzu treten, da Appellat dem Andern das Wort gestattet und nicht sofort die Vorfrage gestellt habe. Wirklich wurde dann das Urtheil umgekehrt, der Appellant geschützt und der Appellat in seinem Rechte verkürzt. In diesem Falle hätte das Obergericht nicht mehr in Sachen eintreten sollen, denn es stand ihm nicht zu, ein laut Gesetz in Kraft erwachsenes Urtheil abzuändern. Wo so bindende, präzise Bestimmungen bestehen, wie z. B. in Artikel 66 der Zivilprozeßordnung, der besagt: Ein Urtheil tritt in Rechtskraft, wenn eine Partei in verschuldeter Weise die Frist der Vorladung versäumt — darf keine Deutlei Platz greifen.

Wir wollen nun dies Gebiet verlassen und auf einige Institutionen und Gebräuche übergehen.

In Bezug auf das durch die eifrigen Bemühungen des Herrn Landammann J. J. Sutter sel. geschaffene K r i m i n a l - u n d P o l i z e i g e r i c h t darf erwähnt werden, daß es seiner Bestimmung viel besser entspricht, als man anfänglich wünschte. Nicht bloß, daß der Beklagte sich hier gegenüber dem Kläger nochmals offen aussprechen darf und Lücken im Spezial-Unterschuhe ergänzt werden können, sondern namentlich der Umstand, daß der Beklagte die Qualifikation seiner Be-gangenschaft inne wird und gegen dieselbe Berufung einzulegen kann, ist von großem Werthe. Zur Zeit des „kurzen Prozesses“ war dies nicht der Fall. Daß die Wahl des Gerichtes aus der Zahl der Mitglieder der kleinen Räthe (Bezirksgerichte) erfolgen muß, hat wenigstens den Vortheil, daß ihre Ernennung durch den großen Rath mit wenig Mühe erfolgen kann.

Aus der Justizabelle Nr. 8 des Rechenschaftsberichtes (vom 1. April 1871 bis 30. April 1872) ergibt sich, daß das Vorderland punkto Forderungen prozeßlustiger ist als der Landestheil hinter der Sitter. Hierin zeichnet sich Walzenhausen ganz auffallend aus. Im Weiteren ist der Tabelle „Straffälle des Obergerichtes“ zu entnehmen, daß das Hinterland sich mit Strafeinleitung ausgeschärfte

Schuldner noch nicht besaßt hat, während jede Gemeinde des Vorderlandes solche aufweist. Es gibt eben Mancher nicht gern noch Geld aus, um seinem Schuldner zu diesem Titel zu verhelfen; doch mag es auf der andern Seite auch nichts schaden, wenn leichtsinnige Schuldenmacher gebührend gekennzeichnet werden.

Mit Vergnügen notiren wir, daß das Aushingeben von sog. Gwälten durch die Mitglieder der Standesskommission sich dem Vernehmen nach immer mehr einschränkt; seit der Gesetzesrevision sind sie nicht immer vortheilhaft gewesen für den richtigen Lauf des Geschäftsganges und das meiste kann durch die Hauptleute der Gemeinden selbst angeordnet werden. Auch finden wir es ganz am Platze, daß die Gerichtspräsidenten bei Appellationen nicht mehr hören wollen, als was für den Rechtsgang nothwendig ist, indem durch das Anhören einer weitläufigen Erzählung der einen Partei für die Erörterung der Rechtsfrage wenig gewonnen ist.

Rühmend darf hervorgehoben werden, daß das Inshauslaufen der Parteien zu den Richtern, um gut Wetter zu machen, wenigstens in den untern Instanzen fast gar nicht vorkommt.

Wohl dem Lande, daß weise Gerichtspersonen hat! Ein Richter soll fest, scharfsinnig und umsichtig, jedoch nicht starrköpfig sein. Das Urtheil des Richters wird nicht ungern da getrübt, wo er für eine Partei allzusehr eingezogenen ist oder ein besonderes Interesse am Austrage der Sache hat, und das Judizium eines ganzen Gerichtes kann befangen und alterirt werden, wenn ein sonst tüchtiger Kollege, der ökonomisch nicht gut steht, sein Ansehen im Kollegium in Anspruch nehmen muß, um durch die Manöver der Verschleppung, Aufwerfung zeitraubender Vorfragen, außergerichtliche Vergleiche &c. sich aus dem Labyrinth der Verlegenheiten herauszuwinden.

Was die Verständigung von Rath und Gericht

anbetrifft, so kann dem Beobachter nicht entgehen, daß die Bestimmung, nach welcher die Rechtsbeistände für Kantonseinwohner nur aus zwei Kategorien, nämlich aus den von der Vorsteuerschaft gewählten Verwandten, oder aus einem Vorsteher der Bürgergemeinde bestehen dürfen, gegenüber andern Kantonen und ihren Einwohnern je länger je mehr als zugeschnürt, exklusiv und unhaltbar erscheint. Nach unsern jetzigen Vorschriften wird einem den Prozeß Beginnenden oft ein „Vetter“ beigegeben, der entweder keine Neigung oder kein Geschick zum Prozessiren hat, und dem es zudem lästig ist, wenn er zufällig in einer andern Gemeinde wohnt; oder es wird aus der Zahl der Gemeinderäthe einer gewählt, wobei nicht immer die Tüchtigkeit den Ausschlag gibt. Es haben deshalb schon mehrere Vorsteuerschaften den Parteien Beistände verordnet, welche — mit Außerachtlassung des Gesetzes — weder verwandt noch des „Raths“ waren. Die Frage: ob das Verbeiständungsrecht in Außerrhoden nicht dahin erweitert werden sollte, daß dem Artikel 14 der Zivilprozeßordnung ein Zusatz gegeben würde, nach welchem es hieße: „Als Beistand oder Rechtsvertreter sind auch andere Kantonseinwohner zugelassen, wenn sie

- a) in bürgerlichen Ehren und Rechten stehen;
- b) die Bescheinigung beibringen, daß sie von ihrem Clienten gewünscht und von der Vorsteuerschaft der Wohngemeinde hiezu autorisiert seien —

diese Frage, sagen wir, ist noch eine offene und werth der Besprechung. Eine Hauptfrage für eine im Prozeß begriffene Person, die ihn nicht selbst führen kann oder will, ist, daß sie vollständig und gut vertreten sei.

